

**BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION**

**vom 25. April 2005**

**über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union**

(2005/431/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 310 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 2 Unterabsatz 1 und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (im Folgenden „neue Mitgliedstaaten“ genannt) zur Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 der dem Vertrag beigefügten Akte über die Bedingungen des Beitritts,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits <sup>(2)</sup> (im Folgenden „Europa-Abkommen“ genannt) wurde am 1. Februar 1993 in Brüssel unterzeichnet und ist am 1. Februar 1995 in Kraft getreten.
- (2) Der Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (im Folgenden „Beitrittsvertrag“ genannt) wurde am 16. April 2003 in Athen unterzeichnet und ist am 1. Mai 2004 in Kraft getreten.

(3) Ein Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen ist erforderlich, um dem Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

(4) Über dieses Zusatzprotokoll haben Konsultationen nach Artikel 28 Absatz 2 des Europa-Abkommens stattgefunden, um zu gewährleisten, dass den im Europa-Abkommen verankerten beiderseitigen Interessen der Gemeinschaft und Rumäniens Rechnung getragen wird.

(5) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(3)</sup> erlassen werden.

(6) Das Zusatzprotokoll sollte daher genehmigt werden —

BESCHLIESSEN:

*Artikel 1*

Das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union wird genehmigt.

Der Wortlaut des Zusatzprotokolls ist diesem Beschluss beigefügt.

*Artikel 2*

Die Kommission erlässt nach dem Verfahren des Artikels 4 Absatz 2 Durchführungsvorschriften zu dem Zusatzprotokoll.

<sup>(1)</sup> Stellungnahme/Zustimmung vom 22. Februar 2005 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> ABl. L 357 vom 31.12.1994, S. 2, in der geänderten Fassung.

<sup>(3)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

*Artikel 3*

(1) Die den Zollkontingenten im Anhang zugewiesenen laufenden Nummern können von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 4 Absatz 2 geändert werden. Die Zollkontingente mit einer laufenden Nummer über 09.5100 werden von der Kommission nach den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(1)</sup> verwaltet.

(2) Die Mengen der Waren, für die Zollkontingente gelten und die ab 1. Juli 2004 im Rahmen der in Anhang A(b) des mit dem Beschluss 2003/18/EG <sup>(2)</sup> genehmigten Protokolls vorgesehenen Zugeständnisse in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, werden mit Ausnahme der Mengen, für die vor dem 1. Juli 2004 Einfuhrlizenzen ausgestellt wurden, voll auf die in Spalte 4 des Anhangs A(b) des diesem Beschluss beigefügten Zusatzprotokolls angegebenen Mengen angerechnet.

*Artikel 4*

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(3)</sup> eingesetzten Verwaltungsausschuss für Zucker und gegebenenfalls von den mit den einschlägigen Bestimmungen der anderen Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen eingesetzten Ausschüssen unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so sind die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG anzuwenden.

Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 5*

Der Präsident des Rates wird hiermit ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Zusatzprotokoll im Namen der Europäischen Gemeinschaft zu unterzeichnen.

*Artikel 6*

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 9 des Zusatzprotokolls vorgesehene Notifizierung im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten vor. Der Präsident der Kommission nimmt diese Notifizierung im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft vor.

Geschehen zu Luxemburg am 25. April 2005.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. ASSELBORN

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

J.M. BARROSO

<sup>(1)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2286/2003 (ABl. L 343 vom 31.12.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> Beschluss 2003/18/EG des Rates vom 19. Dezember 2002 über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft (ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 18).

<sup>(3)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

## ANHANG

## Laufende Nummern der EU-Zollkontingente für Ursprungserzeugnisse Rumäniens

(Artikel 3)

Kontingent Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
09.4769	0102 90 05 0102 90 21 0102 90 29 0102 90 41 0102 90 49 0102 90 51 0102 90 59 0102 90 61 0102 90 71	Rinder, lebend
09.4753	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren
09.4756	ex 0203 0210 11 0210 12 0210 19	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
09.4765	0206 10 95  0206 29 91  0210 20 0210 99 51	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, genießbar, von Rindern, frisch oder gekühlt  Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, genießbar, von Rindern, gefroren  Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, von Rindern
09.5855	0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105
09.4771	0402 10 19 0402 21 11 0402 21 19 0402 21 91	Milch und Rahm, in Pulverform oder in anderer fester Form
09.4772	0403 10 11 bis 0403 10 39  0403 90 11 bis 0403 90 69	Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao  andere, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao
09.4758	0406	Käse und Quark/Topfen
09.5835	0407 00 11 0407 00 19 0407 00 30  0408	Vogeleier in der Schale  Vogeleier, nicht in der Schale
09.6101	0702 00 00	Tomaten
09.5837	0707 00 05	Gurken: — zur Verarbeitung
09.5839	0707 00 05	Gurken: — ausgenommen zur Verarbeitung
09.4726	0711 51 00 2003 10 20 2003 10 30	Pilze der Gattung Agaricus

Kontingent Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
09.6119	0808 10 20 0808 10 50 0808 10 90	Äpfel, ausgenommen Mostäpfel
09.4766	1001	Weizen und Mengkorn
09.5841	1003 00 1102 90 10 1103 19 30 1103 20 20	Gerste Mehl von Gerste Grobgrieß und Feingriß von Gerste Pellets von Gerste
09.5843	1004 00 00 1102 90 30 1103 19 40 1103 20 30	Hafer Mehl von Hafer Grobgrieß und Feingriß von Hafer Pellets von Hafer
09.5871	1005 10 90	Mais, zur Aussaat, ausgenommen Hybridmais
09.4767	1005 90 00	Mais, ausgenommen zur Aussaat
09.5872	1101 1103 11 1103 20 60	Mehl von Weizen und Mengkorn Grobgrieß und Feingriß von Weizen Pellets von Weizen
09.5873	1107	Malz
09.6139	1602 31 1602 32 1602 39	Fleisch, zubereitet oder haltbar gemacht, von Geflügel
09.4752	1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 1602 49 13 1602 49 15 1602 49 19 1602 49 30 1602 49 50	Fleisch, haltbar gemacht, von Hausschweinen
09.4768	1602 50	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern
09.5844	1701 1702	Zucker Andere Zucker
09.5545	2003 10 20 2003 10 30	Pilze der Gattung Agaricus